

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags,

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 45 Pfg. einschl.
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Nr. 78.

Mittwoch, den 5. Juli 1916.

10. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Vergesst nicht das rote Kreuz!

Geben für den Zweigverein für den Landkreis Wiesbaden
nimmt der Unterzeichnete gern entgegen.
Ich bitte sehr darum, mir Gaben reichlich zukommen zu lassen.
Hochheim a. M., den 10. Juni 1916.
Der Bürgermeister. Arzbächer.

Die Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen

Soll hier am Sonntag, den 9. Juli l. Js. durch Mädchen,
die sich in den Dienst der guten Sache stellen, von Haus
zu Haus einsammeln werden.

Unter Hinweis auf die überall und in den Zei-
tungen ergangenen Aufrufe werden die Einwohner ge-
beten, sich an dieser Spende zu beteiligen.
Jeder möge nach seinen Kräften eine Gabe spenden.
Die kleinste Gabe ist willkommen.

Die Sammlerinnen haben Listen, in die sich die
Geber mit ihren Gaben einzeichnen wollen.

Hochheim a. M., den 2. Juli 1916.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung

betreffend die Verteilung von Fleisch und Fleischwaren
in Hochheim a. M.

Auf Grund der Verordnung des Kreisausschusses vom 18. Mai
1916 über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleisch-
waren wird bestimmt:

1. Die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren geschieht vom
8. Juli l. Js. ab nur gegen Fleischkarten.
2. Da die Menge der zu verteilenden Fleisch und Fleischwaren
erst kurz vor der Verteilung festgestellt werden kann, so
wird die auf die Person entfallende Menge durch öffent-
lichen Aushang bekannt gegeben.
3. Die Verkäufer dürfen nur gegen Vorlage der Karten Fleisch
und Fleischwaren an die Verbraucher abgeben nach Maß-
gabe der Zahl der Familienglieder, die auf der Karte ver-
merkt ist. Kinder unter 2 Jahren sind dabei ausgeschlossen.
Die Fleischstücke sind von dem Verkäufer abzutrennen.
4. Bei der Karte ist vorzulegen, daß bei einem Verkäufer
Fleisch und Fleischwaren zusammen genommen werden
können. Es steht auch frei, bei dem Verkäufer nur Fleisch
und bei einem anderen Verkäufer Fleisch oder Fleischwaren
zu nehmen.

In dem ersten Falle trennt der Verkäufer den ganzen
Wochenabschnitt ab, während er in letzterem Falle nur die
Hälfte des Wochenabschnittes und der andere Verkäufer die
zweite Hälfte des Wochenabschnittes abtrennt.

5. Auf jeden Teilabschnitt entfällt die Hälfte der für die Woche
zustehenden Gesamtmenge.

6. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, daß jeder die
von ihm gewünschte Fleischsorte erhält.

7. Die Verkäufer haben die Abschnitte zu sammeln und den
Kunden nach geordnet Montag vormittags im Rathaus
abzugeben, und die Menge der nicht verkauften Fleisch und
Fleischwaren anzuzeigen. Der Magistrat behält sich vor,
über diese Menge zu verfügen.

8. Das Austreten von Fleisch und Fleischwaren ist den Ver-
käufern verboten.

9. Seitens der Haushaltungsvorstände sind alle Veränderungen
in der zur Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen
im Rathaus anzuzeigen zur Berücksichtigung der Karten und
Listen.

10. Die an Kranke auf ärztliche Anordnung hin abzugebenden
Mengen an Fleisch bestimmt der Magistrat.

Zusicherungen gegen die vorstehenden Bestimmungen
werden mit den bekannten Strafen belegt.

Hochheim a. M., den 28. Juni 1916.

Der Magistrat. Arzbächer.

Verteilung von Fleisch und Fleischwaren an die Speisewirtschaften.

Mit Bezugnahme auf die im heutigen Stadtanzeiger bekannt
gegebenen Bestimmungen über die Verteilung der Fleisch und
Fleischwaren in dieser Stadt, werden die Inhaber von Speise-
wirtschaften aufgefordert, wegen Verteilung von Fleisch und
Fleischwaren an die Wäste ihren durchschnittlichen täglichen Be-
darf umgehend schriftlich im Rathaus anzumelden.

Hochheim a. M., den 2. Juli 1916.

Der Magistrat. Arzbächer.

Bekanntmachung

Der Ertrag der Kirchbäume auf dem Gemeindegelände
(Schulplatz) an der Straße nach Widen wird am
Donnerstag, den 6. Juli l. Js., vormittags 11 Uhr
an Ort und Stelle versteigert.

Hochheim a. M., den 1. Juli 1916.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Abgabe der Fleischkarten.

Nachdem die Verordnung über die Verteilung von Fleisch und
Fleischwaren vom 28. Juni l. Js. (veröffentlicht im Hochheimer
Stadtanzeiger vom 3. Juli l. Js. Nr. 77) in Kraft getreten ist, ge-

langen die Fleischkarten an die Haushaltungsvorstände zur Vertei-
lung und sind in nachfolgender Reihenfolge im Rathaus abzu-
holen:

Am Freitag, den 7. Juli l. Js.,

vormittags von 8-9 Uhr die Bewohner der Fischstraße, Bahnhof-
straße, Bauerngasse, Hirschheimerweg und Frankfurter Straße.

vormittags von 9-10 Uhr die Bewohner der Hirtengasse und
Kirchstraße.

von 10-11 Uhr die Bewohner der Kronprinzenstraße, Paternen-
gasse, Mainweg, Mainzer Straße, Plan und Weihenburger-
straße.

von 11-12 Uhr die Bewohner der Rathausstraße, Steingasse,
Sternengasse und Hirtengasse.

von 12-1 Uhr die Bewohner der Rastheimer Straße und die
außerhalb wohnenden.

Am Samstag, den 8. Juli l. Js.,

vormittags von 8-9 Uhr die Bewohner der Adolph-, Allee-, Alten-
auer- und Büchsenstraße, Blumenstraße, Burgstraße und
Glashausstraße.

von 9-10 Uhr die Bewohner der Delfenheimer- und Edelstraße,
von 10-11 Uhr die Bewohner der Elisabethen- und Eppelstraße,
Erbenheimerweg, Friedrichsplatz, Gartenstraße, Hochstraße,
Jahnstraße und Margaretenstraße.

von 11-12 Uhr die Bewohner der Margel- und Möhrerstraße,
Reudorfstraße, Rordensbader Straße, Rosengasse und Spon-
heimstraße.

von 12-1 Uhr die Bewohner der Taunus-, Weiher-, Werle-, Wies-
badener- und Wilhelmstraße und am Weiler.

An Kinder werden Karten nicht verabreicht.

Hochheim a. M., den 4. Juli 1916.

Der Magistrat. Arzbächer.

Schmalz-Abgabe.

An der Abgabe von Schmalz ist infolgedessen eine Veränderung einge-
treten, als nach Mitteilung des Kreisausschusses nicht, wie bereits
veröffentlicht, der Preis für das Pfund 3 M. 70 Pfg., sondern 4 M.
beträgt.

Auch wird daselbe nicht am Freitag und Samstag den ganzen
Tag, sondern nach folgender Anordnung ausgegeben:

Am Freitag nachmittag

von 12-1 Uhr für die Nummern 1-100,

von 1-2 Uhr für die Nummern 101-200,

von 2-3 Uhr für die Nummern 201-300,

von 3-4 Uhr für die Nummern 301-400,

von 4-5 Uhr für die Nummern 401-500,

von 5-6 Uhr für die Nummern 501-600,

von 6-7 Uhr für die Nummern 601-700,

und am Samstag nachmittag

von 12-1 Uhr für die Nummern 701-800,

von 1-2 Uhr für die Nummern 801-900,

von 2-3 Uhr für die Nummern 901-1000,

von 3-4 Uhr für die Nummern 1001-1100,

von 4-5 Uhr für die Nummern 1101-1200,

von 5-6 Uhr für die Nummern 1201-1300,

von 6-7 Uhr für die Nummern 1301 bis zum Schluß.

Hochheim a. M., den 4. Juli 1916.

Der Magistrat. Arzbächer.

Bekanntmachung, betr. Geflügelzucht.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
hat durch Erlass vom 16. d. Mts. sich damit einverstanden erklärt,
daß von der durch § 3 seiner Viehwirtschaftsordnung vom 1. August 1911 (Amtsbl. S. 279 ff.) vorgeschriebenen amt-
lichärztlichen Grenzuntersuchung der aus dem Generalgouvernement
Warschau mit der Bahn eingehenden Geflügelentwürden bis auf
weiteres dann abgesehen wird, wenn sie innerhalb 12 Stunden
vor der Einfuhr von einem deutschen Tierarzt des Generalgouverne-
ments untersucht sind. Der Nachweis der Untersuchung ist durch
ein Zeugnis des untersuchenden Tierarztes zu führen, in dem unter
Angabe des genauen Zeitpunktes der Untersuchung die Unverfälsch-
theit der Sendung bescheinigt sein muß.

Eine amtlichärztliche Untersuchung bei der Entladung am
Bestimmungsorte hat aber bei diesen Sendungen in allen Fällen
stattzufinden (§ 5 Abs. 1 der obigen ministeriellen Viehwirtschafts-
polizeilichen Anordnung).

Wiesbaden, den 29. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 4. Juli 1916.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über den Ver-
kehr mit Desfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom
15. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 438) lautet vor:

§ 1.

Die aus Kaps, Rüben, Fenchel und Koriander, Datteln, Rohn,
Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Des-
früchte) sind an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische
Öle und Fette G. m. b. H., in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab
in der Hand desjenigen Eigentümers insgesamt zehn Kilo-
gramm nicht übersteigen;

2. bei Verläufen für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser
Verordnung ab in der Hand desjenigen Eigentümers fünf
Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte
mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf
Doppelzentner zurückgehalten werden;

3. für die zur Befreiung des Handelsverkehrs des
Versorgungsbehörden erforderlichen Vorräte (Satzgut);

4. für die Desfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften
zu Saatgut gewonnen werden;

5. bei Vorräten für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln
in der Hauswirtschaft des Versorgungsbehörden erforder-
lichen Vorräte.

§ 2.

Wer Desfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in
Gewehrhaft hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalenderviertel-

jahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern
unter Kennung der letzteren dem Kriegsausschuss anzuzeigen. Die
Anzeige ist bis zum 5. Tage eines Kalendervierteljahres, erstmalig
jedoch am 1. August 1916 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1
Abz. 2 Nr. 2 bis 5 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2
Nr. 1.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
1500 Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Verfertigung er nach § 1 verpflichtet
ist, beiseite schafft, zerstört, veräußert, verbraucht oder an
einen anderen als den Kriegsausschuss liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in
der geforderten Frist erstattet oder wer wesentlich unvoll-
ständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen
Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Die Anzeigepflichtigen verweise ich erneut auf diese Vorschrif-
ten, da auch die diesjährige Ernte beschlagnahmt ist und die Ver-
euerungspflichtigen ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe
an die vom Kriegsausschuss für Öle und Fette ernannten Kommis-
sionäre zur Verfertigung zu bringen haben.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Besitzer von Desfrü-
chten anzuweisen, die Anzeigen über ihre Vorratsmengen rechtzeitig
mir zukommen zu lassen; ich werde sie an den Kriegsausschuss wei-
ter befördern.

Wiesbaden, den 29. Juni 1916.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

J. Nr. 2. 1890.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 4. Juli 1916.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Betrifft: den Verkehr mit Frühkartoffeln im Kreise.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preis-
prüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September
und 4. November 1915 werden hiermit auf Anordnung des Herrn
Oberpräsidenten die im Kreise angebaute und geerntete Frühkar-
toffeln für den Kommunalverband des Landkreises Wiesbaden
beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. die für die nächste Bestellung erforderlichen Frühkartoffeln
nach Maßgabe der im laufenden Erntejahr bestellten An-
baufläche;
2. die zur Ernährung der eigenen Wirtschaftsangehörigen er-
forderlichen Kartoffeln und zwar bis zum 31. August ds. Js.
für den Kopf und Tag 1 1/2 Pfund, und für Kriegsgesessene
3 Pfund.

Die hiernach für den Kommunalverband verbleibenden der
Beschlagnahme unterworfenen Frühkartoffeln werden durch von
mir bestellte und mit Ausweis versehenen Kommissionäre angeliefert
werden.

Weigert sich ein Erzeuger, die der Beschlagnahme unterliegen-
den Kartoffeln dem Kommissionär abzugeben, so erfolgt zwangs-
weise Enteignung nach den bestehenden Bestimmungen, wobei der
dann zu zahlende Preis wesentlich unter dem Höchstpreise bleiben
wird.

Ohne Genehmigung des Kommunalverbandes dürfen Früh-
kartoffeln nicht vor dem 15. Juli geerntet werden. Auf Verlangen
des Kommunalverbandes haben die Erzeuger die Ernte ihrer
Frühkartoffeln innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen.

Der Handel mit Frühkartoffeln im Kreise wird hiermit ver-
boten.

Die Ausfuhr von Frühkartoffeln aus dem Landkreise ist nur
mit Genehmigung des Kommunalverbandes des Landkreises Wies-
baden gestattet.

Die Erzeuger von Frühkartoffeln haben die Größe der mit
Frühkartoffeln bestellten Fläche, den erzielten Ertrag und die der
eigenen Wirtschaft als Saatgut und zu Speisewerten zureichenden
Mengen unter Benutzung eines auf dem Bürgermeisteramt anzu-
fordernden Formulars pflichtgemäß anzuzeigen.

Zusicherungen gegen vorstehende Anordnungen werden
nach § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungs-
stellen und die Verordnungsregelung vom 25. September und
4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1916.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

J. Nr. II. 2489.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 4. Juli 1916.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Ausgebot von Grundstücken.

Halt- und Landwirt Peter Raaf und Fr. Marie Josepha Lisch-
berger lassen am

Freitag, den 7. Juli l. Js.,

vormittags 10 1/2 Uhr

ihre Selbstgut im Rathaus einem freiwilligen Ausgebot aussetzen.
Liken sind bei Peter Raaf zu haben.

Hochheim, den 29. Juni 1916.

Der Bürgermeister:
Arzbächer.

Wir werden in den nächsten Wochen noch viel Spierfreudigkeit auf der einen Seite und viel Entlassungsbereitschaft auf der anderen Seite verlangen müssen, um durch die letzten Wochen des Wirtschaftsjahrs hindurchzukommen. Was wir aber gerade in den allerletzten Wochen und Tagen erlebt haben, an Verbesserungen der Methoden, an Ausnutzung der Vorräte und an entschlossener Hilfsbereitschaft, das gibt uns heute schon die Gewissheit, daß die schwere Zeit überstanden werden wird. In unserer Widerstandskraft wird uns wesentlich das Gefühl stärken, daß gerade jetzt, wie im Innern so auch draußen, die Entscheidung fällt und daß die Entscheidung nur dann zu unseren Gunsten ausfällt, wenn wir auch den letzten und stärksten Angriff aushalten.

die | begann in der Stunde, wo er in leidenschaftlichem Verlangen
ihr | allein ließ. — Und er? Er dankte ihm dafür durch feigen B

